URTEIL DES GERICHTSHOFES
23. Mai 1990 *

In der Rechtssache C-31/89

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Daniel Calleja, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

Königreich Spanien, vertreten durch Javier Conde de Saro, Director General de Coordinación Jurídica e Institucional Comunitaria, und Rafael García-Valdecasas Fernández, Abogado del Estado, Leiter des Servicio Jurídico del Estado ante el Tribunal de Justicia, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Botschaft des Königreichs Spanien, 4-6, boulevard Emmanuel-Servais, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es entgegen der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (ABl. L 105, S. 64) die endgültige Einfuhr von Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, Anhängern, Motorrädern, Wassersportfahrzeugen und Sportflugzeugen durch Privatpersonen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht von der Mehrwertsteuer befreit hat,

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und M. Zuleeg, der Richter R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias und M. Díez de Velasco,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Spanisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) **Das Königreich Spanien hat gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es entgegen der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat die endgültige Einfuhr von Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, Anhängern, Motorrädern, Wassersportfahrzeugen und Sportflugzeugen durch Privatpersonen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht von der Mehrwertsteuer befreit hat.**

2) **Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.**